



Lebenshilfe Wolfsburg e. V.

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe Wolfsburg e. V.". Er ist ein Zusammenschluss von Angehörigen, Freunden und Förderern, von Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung der Lebenshilfe, des Landesverbandes Niedersachsen der Lebenshilfe und des Paritätischen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne und die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere die Lebenshilfe Wolfsburg gGmbH und andere steuerbegünstigte Körperschaften aus dem Bereich der Lebenshilfe Wolfsburg. Daneben verwirklicht der Verein seinen Satzungszweck auch aktiv insbesondere durch die nachfolgenden Tätigkeiten:
 - Förderung von beeinträchtigten Menschen aller Altersstufen und deren besonders betroffener Angehörigen, vornehmlich im Rahmen der Eingliederungshilfe, durch den Betrieb oder die Zurverfügungstellung aller dafür geeigneter Maßnahmen/ Einrichtungen und sozialen Hilfsdienste;
 - Beratung und Unterstützung von besonders betroffenen Angehörigen und Betreuern behinderter Menschen;
 - Interessenvertretung behinderter Menschen in Öffentlichkeit und Politik in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden;
 - Förderung der fachlichen Weiterbildung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter;
 - Einrichtung und Gewährung von Freizeithilfen für beeinträchtigte Menschen;
 - Der Verein fördert auch Maßnahmen zur Integration und Inklusion, etwa das Begleiten einer gemeinsamen Erziehung.



Vereinsatzung

3. Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit öffentlichen Verwaltungen sowie mit allen privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, um mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme der behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen zu werben. Er ist parteipolitisch und in Glaubensfragen neutral. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, in seinem Wirkungsbereich den Zusammenschluss der Eltern und Freunde behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann sich der Verein an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung, auch als Gesellschafter, sowohl als alleiniger Gesellschafter wie auch als Mitgesellschafter, beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Zuschüsse von öffentlichen Kostenträgern;
- b. Mitgliedsbeiträge;
- c. Geld- und Sachspenden;
- d. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.



Vereinssatzung

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke der "Lebenshilfe Wolfsburg e.V." zu unterstützen. Von den Eltern oder Erziehungsberechtigten der in der Lebenshilfe betreuten behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen wird pro Familie mindestens eine beitragspflichtige Mitgliedschaft erwartet. Eine Familienmitgliedschaft ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem von der "Lebenshilfe Wolfsburg e.V." herausgegebenen Aufnahmeantrag zu beantragen. Über den Antrag können zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder positiv entscheiden. Über eine Aufnahmeverweigerung entscheidet der gesamte Vorstand nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Mitgliedskarte.
3. Für minderjährige, beschränkt geschäftsfähige oder unter rechtlicher Betreuung stehende sowie für geschäftsunfähige Personen kann deren gesetzlicher oder sonst bestellter Vertreter bzw. deren Betreuer die Mitgliedschaft beantragen. Die Regelungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung für diesen Personenkreis gemäß § 7 Nrn. 6 bis 8 gelten für die Stellung des Aufnahmeantrags entsprechend. Der Vorstand hat sich bei der Entscheidung über eine Aufnahme, insbesondere in Fällen, die dies naheliegend erscheinen lassen, über den Umfang der Geschäftsfähigkeit sowie einer etwaigen Vertretung bzw. Betreuung des Antragstellers bzw. der von diesem vertretenen oder betreuten Person zu vergewissern und das Ergebnis in geeigneter Form (z. B. Zusatz zur Mitgliederliste o. ä.) festzuhalten, damit es als Nachweis, z. B. für Zwecke der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, zur Verfügung steht.
4. Durch die Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der Lebenshilfe erworben.
5. Die Höhe des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresmitgliedsbeitrags wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jeweils zum 31.03. eines Kalenderjahrs fällig. Dem Verein ist zu diesem Zwecke ein entsprechendes SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) selbsterklärten Austritt;
 - b) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - c) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder sich sonst vereinsschädlich verhält.

Der Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags/der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Dem betreffenden Mitglied ist vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur



Vereinssatzung

Stellungnahme hinsichtlich des aufgrund des Zahlungsverzugs möglichen Vereinsausschlusses zu geben.

Für den Ausschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Gesamtvorstandes des Vereins erforderlich. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Benennung der Ausschlussgründe und Belehrung über die Einspruchsmöglichkeit mittels eingeschriebenen Briefs bekanntgegeben.

Das Mitglied hat das Recht binnen 14 Tagen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes gegen die Entscheidung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand zu erheben.

Über diesen Einspruch entscheidet dann die turnusmäßige Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Im Falle eines Ausschlusses oder Austritts eines oder beider Elternteile oder sonstiger Sorgeberechtigter bleibt die weitere Förderung und Betreuung des behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen davon unberührt.

§ 6

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Geschäftsführender Vorstand.
2. Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen sollen aktiv im Verein und im Vorstand mitwirken.
3. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche, volljährige und unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Sie soll Vereinsmitglied sein. Zum Vorstandsmitglied kann kein Arbeitnehmer des Vereins oder der Lebenshilfe Wolfsburg gGmbH gewählt werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen. In dieser Versammlung sind vom Vorstand Tätigkeitsberichte sowie die Jahresabschlussberichte vorzulegen.



Vereinssatzung

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes bei einem Vorstandsmitglied verlangt.

Für das Einberufungsverlangen durch minderjährige, beschränkt geschäftsfähige oder unter rechtlicher Betreuung stehende sowie für geschäftsunfähige Mitglieder gelten die Regelungen für die Ausübung des Stimmrechts in Nrn. 6 bis 8 entsprechend.

Einladungen an diesen Mitgliederkreis sind außer an das Mitglied selbst in jedem Falle auch an dessen gesetzlichen oder sonst bestellten Vertreter bzw. Betreuer zu richten. Diese Regelung gilt auch für alle sonstigen in dieser Satzung geregelten Fälle einer Einladung, Information oder sonstigen Mitteilung an die Mitglieder.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird der Einladung beigelegt. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand vorliegen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern (intern/extern)
 - c) Wahl der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - f) Festsetzung der Höhe der Ehrenamtspauschale
 - g) Beschluss über die Wahlordnung
 - h) Entscheidung über den Erwerb und die Aufgabe von dauerhaften Beteiligungen an Körperschaften sowie die Entscheidung über Gründung neuer Körperschaften
 - i) Änderung der Satzung sowie
 - j) Auflösung und Umwandlung des Vereins.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Jedes anwesende Mitglied ist zur Beschlussfassung stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
6. Geschäftsunfähige Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht unmittelbar selbst wirksam ausüben. Für minderjährige, beschränkt geschäftsfähige sowie für geschäftsunfähige



Vereinssatzung

Mitglieder nehmen ausschließlich deren gesetzliche oder sonst bestellte Vertreter das Stimmrecht wahr. Bei Vorhandensein von mehreren Vertretern kann die Stimmabgabe durch sie nur einheitlich erfolgen. Können sich die Vertreter hierbei nicht einigen, gilt die Stimme als enthalten. Die Vertreter können auch in die Stimmabgabe durch das vertretene Mitglied selbst einwilligen.

7. Volljährige Mitglieder, die unter rechtlicher Betreuung stehen (§§ 1896 ff. BGB) und bei denen sich die Betreuung auch auf die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, insbesondere die Ausübung des Stimmrechts in einer Mitgliederversammlung, bezieht, werden bei der Stimmabgabe von dem Betreuer vertreten. Bedarf ein unter Betreuung stehendes, nicht geschäftsunfähiges Mitglied für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kraft betreuungsgerichtlicher Anordnung lediglich der Einwilligung des Betreuers (§ 1903 BGB), so kann abweichend von Satz 1 der Betreuer seine Einwilligung in die Stimmabgabe durch das betreute Mitglied erteilen oder selbst abstimmen.
8. Die Einwilligung des Vertreters bzw. des Betreuers nach Ziffern 6 und 7 muss dem Versammlungsleiter spätestens bei Abgabe der Stimme in Textform allgemein oder für den einzelnen Fall vorliegen, anderenfalls gilt die Stimme als nicht abgegeben.
9. Der Versammlungsleiter hat sich vor Beginn der Mitgliederversammlung unter Verwendung der Teilnehmerliste und insbesondere auch unter Nutzung der Nachweise gemäß § 5 Ziff. 3 davon in Kenntnis zu setzen, ob und welche minderjährigen, beschränkt geschäftsfähigen oder rechtlich betreuten Mitglieder bzw. diese vertretende oder betreuende Personen anwesend sind. Er hat den Umfang der Betreuung festzustellen und sich etwaige Einwilligungen in die Stimmabgabe durch die Vertretenden aushändigen zu lassen insoweit sie ihm nicht bereits vor der Versammlung zugegangen sind.
10. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterschrieben wird.
11. Zu Satzungsänderungen, einschließlich Änderung der satzungsmäßigen Zwecke, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der Erschienenen erforderlich.
12. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, können nur wirksam beschlossen werden, wenn vor Beschlussfassung eine schriftliche Unschädlichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts eingeholt worden ist.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei denen ein nicht ordnungsgemäß vertretenes minderjähriges, beschränkt geschäftsfähiges, rechtlich betreutes oder geschäftsunfähiges Mitglied durch Abgabe seiner Stimme mitgewirkt hat, sind dessen unbeschadet wirksam, wenn sie nicht in der Versammlung gegenüber der Mitgliederversammlung (Versammlungsleiter) angefochten worden sind.



Vereinssatzung

§ 8

Vorstand, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzenden, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden und bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand besteht mithin maximal aus zwölf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die erste Sitzung des neu gewählten Vorstands ist die konstituierende Sitzung. In dieser konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende.
3. Wiederwahl sowie gleichzeitige Abwahl im Rahmen einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung sind zulässig. Das Wahlverfahren wird durch die vom Vorstand erstellte Wahlordnung geregelt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder besteht der Vorstand aus weniger als zwölf Mitgliedern, so hat der Vorstand das Recht, den Vorstand bis zur Höchstmitgliederzahl durch Beschluss selbst zu ergänzen. Die Berufung erfolgt längstens für die Dauer der restlichen Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder.

4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich (unentgeltlich) tätig.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter aus dem Geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der lfd. Verwaltung. Er wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Seine Vertretungsmacht als besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.



Lebenshilfe Wolfsburg e. V.

Vereinsatzung

2. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit dem nicht besondere Gründe, insbesondere eigene Interessen oder sonstige Interessenkollisionen, entgegenstehen.
3. Bei Grundstücksgeschäften wird der Verein durch den Vorsitzenden und seine/n Stellvertreter/in oder einen von beiden gemeinsam mit dem Geschäftsführer vertreten.
4. Für seine Tätigkeit erhält der Geschäftsführer eine Vergütung.

§ 11

Angehörigenvertretung

1. In den Einrichtungen, an denen der Verein zur Erfüllung seiner Ziele mehrheitlich beteiligt ist, kann eine Angehörigenvertretung gewählt werden. Die Angehörigenvertretung wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende (Stellvertretung möglich) und tritt auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen. Zu den Angehörigen zählen sorgeberechtigte Personen wie Eltern, Pflegeeltern oder Betreuerinnen und Betreuer, deren Kinder bzw. Betreute in den Einrichtungen der Lebenshilfe Wolfsburg e.V. wohnen, arbeiten, ausgebildet oder im weitesten Sinne betreut und gefördert werden.
2. Der/die Vorsitzende der Angehörigenvertretung nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Wenn mehrere Vertretungen bestehen, wählen die Vorsitzenden den/die Teilnehmer/in für den Vorstand (Stellvertretung möglich).

§ 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Bereinigung der Verbindlichkeiten an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. in 35043 Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Sollte diese oder ggf. eine Nachfolgeorganisation dann nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der Stadt Wolfsburg zu, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg in Kraft und ersetzt die Satzung vom 27.11.2003.

Wolfsburg, 11.06.2015